

# STATUTEN

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Frauengemeinschaft Schattdorf** (FG Schattdorf) besteht ein 1908 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schattdorf. Die Frauengemeinschaft Schattdorf ist Mitglied des Frauenbundes Uri und ist somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Die FG-Schattdorf ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Sie ist parteipolitisch unabhängig und offen für jede Glaubensrichtung.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe unter Frauen
- 3.2 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.3 Engagement in vielen Bereichen der freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit und Erfüllung vielfältiger Dienste an Mitmenschen und Umwelt
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft unter Frauen jeglichen Alters
- 3.5 Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen und Ausflügen
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Elternzirkel und Kinderhort sowie der Liturgiegruppe
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden. Beitritts- oder Austrittserklärungen können jederzeit mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit. Die Statuten sind auf der Homepage jederzeit einsehbar.

## IV. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisorinnen

### A Generalversammlung

#### Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich stattfindet. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden.

#### Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

#### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

#### Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

### **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Verantwortung für Vereinsführung und alle anfallenden Geschäfte
- 15.3 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 15.4 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 15.5 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.6 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 15.7 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.8 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 15.9 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 15.10 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund FBU und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### **Art. 16 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## C Revisorinnen

### Art. 17 Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## V. Finanzen

### Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Spenden und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die, an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

### Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

### Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

### Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Pfarramt Schattdorf zur Verwaltung hinterlegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen für wohltätige Zwecke zu Gunsten von Frauen zu verwenden.

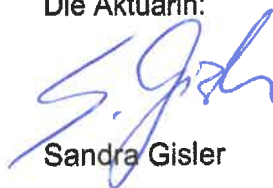
Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 07.02.2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Marietta Rixen

Die Aktuarin:



Sandra Gisler